



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per email: i11@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. November 2016
P. Aumüller

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BKA)

Geschäftszahl (GZ): BKA-410.070/0010-1/11/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Deregulierungsgesetz 2017 und beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf Anmerkungen zum E-GovG und zum ZustellG:

A. Einleitung

Die IV begrüßt die Bestrebungen, im Verkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, elektronische Kommunikationsmöglichkeiten zu etablieren. Gerade für Unternehmen erscheint dadurch jedenfalls eine erhebliche Kosteneinsparung möglich zu sein.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes ist sehr weit; Unternehmen sind umfassend betroffen. Vom Gesetzesvorhaben in besonderer Weise erfasst sind die Versicherer, weil sie zum einen die neuen Möglichkeiten in der Kommunikation mit den Behörden nutzen können und zum anderen als mit der Kraftfahrzeugzulassung beliehene Versicherer hoheitliche Funktionen haben, insoweit selbst funktionell Behörden sind und daher die neuen technischen Voraussetzungen erfüllen werden müssen.

Im Lichte der obigen Erwägungen ist bei der weiteren Gesetzwerdung und Erlassung der darauf beruhenden Verordnungen möglichst auf praktische und kostensparende Umsetzungsmöglichkeiten (auch) in den Unternehmen zu achten. Auch muss ein entsprechender Zeitrahmen für die Umsetzung zur Verfügung stehen (siehe dazu noch im

Detail weiter unten). Eine diesbezügliche Umstellung darf auch nicht zu einer Mehrbelastung für Unternehmen führen, etwa durch hohe Gebühren für die Einführung bzw. den Betrieb des Systems.

Weiters sollte darauf geachtet werden, dass mit der Einführung der neuen Kommunikationsmöglichkeiten bestehende Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. So sollte zum Beispiel sichergestellt werden, dass bereitgestellte Dokumente auf einfache Weise gespeichert und auch ausgedruckt werden können, um etwa die fristgerechte Ausarbeitung von Rechtsmitteln gegen umfangreiche Urteile oder Bescheide zu ermöglichen.

B. Anmerkungen im Detail

1) Artikel 1 – Änderungen des E-GovG

Ad 1b E-GovG

Gemäß § 1b E-GovG haben Unternehmen iSd § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz elektronische Zustellungen entgegenezunehmen. Unternehmen können dagegen einen Widerspruch einlegen, der jedoch mit 01.01.2020 seine Wirksamkeit verliert.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Widerspruch und die damit geschaffene Übergangsfrist bis 2020 dazu dienen sollen, einen dem technischen Fortschritt Rechnung tragenden, schrittweisen und damit kostenschonenden Umstellungsprozess sicherzustellen. Freilich darf dies aber nicht bedeuten, dass ein Unternehmen, das prinzipiell bereits jetzt über eine geeignete technische Infrastruktur verfügt, keinen Widerspruch einlegen kann.

Gemäß § 24 Abs 5 E-GovG tritt § 1b nämlich mit 01.01.2017 in Kraft. In diesem Zusammenhang weist die IV eindringlich darauf hin, dass die betroffenen Unternehmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, um die internen Abläufe und Zuständigkeiten an die neuen Vorschriften anzupassen. Da sich die Novelle aktuell noch in Begutachtung befindet, ist die Umstellungszeit für Unternehmen auf diese neue Verpflichtung jedenfalls viel zu kurz bemessen.

Weiters ist anzumerken, dass § 1b Abs 4 E-GovG zwar die Möglichkeit des Widerspruchs regelt, jedoch nicht in welcher Form dieser zu erfolgen hat sowie wem gegenüber. Diese Informationen sind daher zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Daher ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Möglichkeit des Widerspruchs auch für jene Unternehmen zur Verfügung steht, die bereits über technische Infrastruktur verfügen. Allenfalls könnte auch das Datum des in-Kraft-Tretens auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Außerdem ist klarzustellen, wem gegenüber und in welcher Form der Widerspruch abgegeben werden kann.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass in der Alltagssprache das Wort "*Zustellung*" undifferenziert für den privaten und behördlichen Schriftverkehr verwendet wird. Damit in der Bevölkerung keine falschen Vorstellungen ausgelöst werden, regt die IV an, dass in der öffentlichen Kommunikation durch die Regierung nicht pauschal davon gesprochen wird, dass "*Unternehmen zur elektronischen Entgegennahme*" verpflichtet sind. Es sollte immer darauf



hingewiesen werden, dass es sich dabei um den rein amtlichen Verkehr mit Unternehmen handelt.

2) Artikel 2 – Änderungen des ZustellG

a) § 35 Abs 3 ZustellG

Nachweisliche Zustellungen und Zusendungen - Unternehmen

Für nachweisliche Zustellungen oder nachweisliche Zusendungen ist der Nachweis der Identität und Authentizität mittels Bürgerkarte vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass die Art des Nachweises für Unternehmen nicht explizit geregelt ist.

Abholung

Die Abholung von nicht nachweislichen Zustellungen und Zusendungen darf nur durch einen dazu befugten und sich entsprechend identifizierenden und authentifizierenden Benutzer erfolgen. Dies ergibt sich aufgrund des folgenden Wortlautes:

„Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind [...].“

sowie aufgrund der Erläuterungen zu § 35 Abs 3 letzter Satz ZustellG

„Dies bedeutet, dass die Abholung von Dokumenten auch mit anderen Authentifizierungsmethoden zulässig sein und damit der Zugang zu Zustellungen und Zusendungen ohne Nachweisbedarf erleichtert werden soll.“

Hierzu bedarf es entsprechender Verfahren.

b) § 35 Abs 8 ZustellG

Gemäß dem vorliegenden Entwurf fiel die folgende Bestimmung weg: *„Bei Zweifeln, ob oder wann eine elektronische Verständigung beim Empfänger eingelangt oder eine Verständigung zugestellt worden ist, hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Zustellung von Amts wegen festzustellen.“* Dies stellt eine Verschlechterung der Position des Empfängers zugunsten der Behörde dar, weil der Empfänger darlegen müsste, dass eine Verständigung allenfalls nicht eingelangt ist, was nur schwer möglich sein wird.

Die Bestimmung sollte daher analog zu § 37 ZustellG im Gesetzestext verbleiben.

c) § 37 Abs 1 ZustellG

Die Übermittlung eines behördlichen Schriftstücks sollte niemals mit einfachem E-Mail erfolgen, wie dies gemäß dieser Bestimmung mit Zustellungen ohne Zustellnachweis ermöglicht wird. Die Zustellung einer E-Mail-Nachricht sollte gesichert, verschlüsselt und nachweisbar an ein vom Empfänger dafür eingerichtetes elektronisches Postfach erfolgen.

Diese Möglichkeit der Zustellung ohne Zustellnachweis ist zwar bereits jetzt im Gesetz vorgesehen, aber angesichts der Tatsache, dass die elektronische Zustellung behördlicher

Schriftstücke nunmehr für Unternehmen verpflichtend sein soll, ist auf die Sicherheit der Zustellung von solchen behördlichen Schriftstücken besonders Bedacht zu nehmen.

Unklar ist weiters, ob Zustellungen, die aufgrund dieser Bestimmung erfolgen sollen, ebenfalls im Anzeigemodul ersichtlich sind. Scheinen diese nicht im Anzeigemodul auf, besteht die Gefahr des „Übersehenwerdens“ und einer Fristenversäumnis. Daher ist es erforderlich, dass Zustellungen im Anzeigemodus ersichtlich sind.

d) § 37b ZustellG

Die Abfrage des Anzeigemoduls soll auch nur von dazu berechtigten Benutzern nach entsprechender Identifizierung und Authentifizierung abgefragt werden dürfen. Dies sollte noch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

e) § 40 Abs 6 ZustellG

§ 32 ZustellG sieht schon in der geltenden Fassung ein Vergabeverfahren der Leistungen gemäß § 29 Abs 1 Z 1 bis 9 und Abs 2 ZustellG zur Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes vor. Mit § 40 Abs 6 ZustellG wird das zu entrichtende Entgelt bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs 1 ZustellG geregelt.

Da das Postgesetz 1997 zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist, wäre die Bestimmung der geltenden Rechtslage anzupassen. § 40 Abs 6 ZustellG ist somit wie folgt zu ändern (Neuerungen unterstrichen):

„Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten. Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers (§ 3 Z 4 PMG) vorgesehenen Entgelts des für Briefsendungen National angeführten Basisprodukts. Zusätzlich können die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiterverrechnet werden.“

f) § 40 Abs 9 ZustellG – Inkrafttreten

- § 11 Abs 2 ZustellG ist sowohl in Z 1 als auch Z 2 mit unterschiedlichem Inkrafttretensdatum angeführt;
- § 32 Abs 1 ZustellG hat keine Z 4;
- folgende Bestimmungen sind gar nicht angeführt: § 35 Abs Z 4, § 35 Abs 3 und § 36 ZustellG;
- unklar ist die Regelung zu § 35 Abs 7 ZustellG, weil einerseits eine Neufassung des Absatzes in den Abänderungen zum ZustellG vorgesehen ist, andererseits § 40 Abs 9 ZustellG vorsieht, dass § 35 Abs 7 ZustellG außer Kraft tritt. Damit fiel die Bestimmung weg, dass eine Zustellung als nicht bewirkt gilt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte. Dies ist nicht sachgerecht, weil in diesem Fall ein Schriftstück Wirkung entfalten würde, über dessen Zustellung der Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte.



Die Übergangsbestimmungen sind daher entsprechend diesen Anmerkungen anzupassen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', is written over the printed name.

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht